

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 156/2021 vom 28. Juni 2021

Corona: Verlängerung und Änderung der Corona-Schutzverordnung und Änderung weiterer Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierungen hat einige Corona-Verordnungen verändert. Im Folgenden finden Sie die aktuellen Verordnungen und Hinweise zu den Änderungen.

A. Corona-Schutzverordnung:

Aktuell hat die Landesregierung die Laufzeit der Corona-Schutzverordnung bis zum 8. Juli verlängert und punktuelle inhaltliche Änderungen vorgenommen. Die neue, ab 25. Juni gültige Verordnung finden Sie beigefügt (**Anlage 1**). Weitergehende Anpassungen sind „in Evaluierung des Infektionsgeschehens“ für in zwei Wochen angekündigt.

Änderungen betreffen u.a. folgende Aspekte:

- Verzicht auf einen negativen Test u.a. bei den auf Einzelpersonen begrenzten körpernahen Dienstleistungen bei Inzidenzstufe I (§ 17 Abs. 2 Nr. 2)
- Ergänzung von viruzid wirkenden Luftfilteranlagen an einigen Stellen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4; § 6 Abs. 2; § 13 Abs. 2 Nr. 3; § 15 Abs. 3 Nr. 4)
- Anpassungen bei der Maskenpflicht (§ 5 Abs. 3 Nr. 10 alt; § 5 Abs. 4a Satz 2 Nr. 1a neu; § 12 Abs. 3 Nr. 3)
- Änderungen betreffend den Betrieb von Ausflugsfahrten und Freizeitparks (§ 15 Abs. 4 Nr. 6 und 7 neu)
- Ergänzung „sonstiger nicht privater Veranstaltungen“ unter Verweis auf die Maßgaben für Kulturveranstaltungen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 neu und Abs. 4 Nr. 4a neu)
- Vorziehen des Datums zu Regelungen von bestimmten Veranstaltungen vom 1.9. auf den 27.8. (Musikfeste u.ä. nach § 13 Abs. 4 Nr. 7; Sportfeste u.ä. nach § 14 Abs. 4 Nr. 7; Clubs u.ä. mit mehr als 100 Personen nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 b; Jahrmärkte u.ä. nach § 16 Abs. 4 Nr. 2; Volksfeste u.ä. nach § 18 Abs. 4 Nr. 6 a)
- Umstellung von der besonderen auf die einfache Rückverfolgbarkeit in einzelnen Fällen (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 2)

Hinweis:

Die Streichung des § 5 Abs. 3 Nr. 10 führt laut MAGS nicht zum Wegfall der Maskenpflicht für das Personal mit Kundenkontakt in der Gastronomie. Weil dieses sowohl im Innen- wie im Außenbereich beim Service regelmäßig auch nahen Kontakt unterhalb des Mindestabstands hat, ergibt sich diese Maskenpflicht - innen und außen - vielmehr gesondert wie bisher auch aus § 19 Abs. 5. In der Innen- und Außengastronomie muss Personal mit Kundenkontakt damit noch weiterhin Maske tragen.

Die Pressemitteilung des MAGS zur Verlängerung der Schutzverordnung finden Sie unter: <https://www.mags.nrw/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-verlaengert-die-coronaschutzverordnung-bis-8-juli>.

B. Corona-Teststrukturverordnung:

Die neue, ab 25. Juni gültige Corona-Teststrukturverordnung finden Sie beigefügt (**Anlage 2**). Die Änderungen betreffen ein vorübergehendes – durch fehlende Nachfrage bedingtes - Aussetzen des Testangebotes durch Testzentren (§ 3 Abs. 3 Satz 3 neu; § 3 a Abs. 1a neu).

C. Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue, ab 25. Juni gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung finden Sie beigefügt (**Anlage 3**). Die Änderungen betreffen den Testnachweis nach § 2 Abs. 1a sowie den erforderlichen Test vor Aufnahme in bestimmte Einrichtungen (z.B. Dienste der Eingliederungshilfe - § 9 Abs. 4).

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlagen